



# **Satzung – und Beitragsordnung**

**des Vereins**

**Menschenzauber e.V.**

**[projektmenschenzauber@web.de](mailto:projektmenschenzauber@web.de)**

**[www.menschenzauber.de](http://www.menschenzauber.de)**

# Satzung

## Menschenzauber e.V.

Ehrenamtliches Fotoprojekt für Menschen in außergewöhnlichen Lebensumständen

### § 1 — Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Menschenzauber“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Menschenzauber e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 — Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein „Menschenzauber“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, sowie in der Unterstützung von Menschen in krankheitsbedingten schwierigen Lebenslagen und mit Behinderungen.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere durch Erstellung von Fotografien, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten erreicht werden.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 4 – Mitgliedschaft**

(1) Im Verein sind zwei Formen der Mitgliedschaft möglich

a. Ordentliche Mitgliedschaft

(mit Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung)

b. Fördermitglied

(ohne Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung)

(2) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die nach Maßgabe der Satzung den Zweck des Vereins unterstützt.

(3) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung

b. durch Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zum Quartalsende mit einer Frist von vier Wochen mitzuteilen.

c. durch Ausschluss des Vorstandes, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt.

(5) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 5 — Mitgliedsbeiträge**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu zahlen. Von der Beitragspflicht können Mitglieder auf Antrag durch den Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise befreit werden. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

## **§ 6 — Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Dieses kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied als Vertreter/in ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig und fristgerecht seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

## **§ 7 — Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- die Festlegung der Aufgaben des Vereins, sofern diese von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- die Wahl und Abberufung des Vorstands,

- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
- Wahl von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und muss den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

## **§ 9 – Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister

(2) Dem Vorstand des Vereins obliegen Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der/ die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied

bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(5) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in eine Person ist unzulässig

## **§ 10 – Satzungsänderungen**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen. Es kann nur darüber abgestimmt werden, sofern in der Einladung auf die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der neue Satzungstext beigelegt wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus ersichtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 — Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar an die Stadt Magdeburg zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke.

## **§ 12 – Bildrechte**

(1) Die auf den zur Verfügung gestellten Fotografien abgebildeten Personen erhalten zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrechte an diesen.

(2) Ein Anspruch auf Herausgabe sämtlicher erstellter Fotografien besteht nicht. Die Auswahl der herauszugebenden Bilder liegt im Ermessen des jeweiligen Fotografen.

(3) Der jeweilige Fotograf ist nicht berechtigt die erstellten Bilder ohne Einwilligung der abgebildeten Personen für eigene Zwecke zu verwenden. Eine solche Nutzung darf ausschließlich im Rahmen der Vereinstätigkeit stattfinden.

Vorstehende Satzung wurde am 19.08.2018 errichtet.

Unterschriften Gründungsmitglieder:

# Beitragsordnung

## Menschenzauber e.V.

Ehrenamtliches Fotoprojekt für Menschen in außergewöhnlichen Lebensumständen

1. Laut gültiger Satzung vom 19.08.2018 ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied des Vereins „Menschenzauber e.V.“ zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

2. Für ordentliche Mitglieder gilt folgende Beitragsregelung:

2.1. Der Beitrag für natürliche Personen beträgt mindestens 12 EUR pro Kalenderjahr.

2.2. Der Beitrag für juristische Personen beträgt mindestens 24 EUR pro Kalenderjahr.

2.3. Der Vorstand kann auf einen begründeten Antrag eine Beitragsminderung bzw. Beitragsbefreiung beschließen.

3. Für Fördermitglieder gilt folgende Beitragsregelung:

3.1. Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens 30 EUR pro Kalenderjahr.

3.2. Der Mindestbeitrag für juristische Personen beträgt mindestens 60 EUR pro Kalenderjahr.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr fällig. Eine schriftliche Beitragsrechnung wird zugesandt.

Magdeburg, den 19.08.2018